



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3015 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: N153-0816/Bui
Sachbearbeiter/in: Irene Burch
Bern, 20. Mai 2014

Weisungen betreffend die Harmonisierung der Ablaufdaten des Fähigkeitsausweises

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In der Beilage schicken wir Ihnen die Weisungen betreffend die Harmonisierung der Ablaufdaten des Fähigkeitsausweises.

Seit Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung CZV am 1. September 2009 benötigen Fahrer und Fahrerinnen, die mit Fahrzeugen der Kategorie C/C1 oder D/D1 Güter- bzw. Personentransporte durchführen, zusätzlich zum Führerausweis den Fähigkeitsausweis.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen der CZV oder unterschiedlichen Prüfungszeitpunkten für den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Güter- und Personentransport, haben die Chauffeure, welche beide Kategorien besitzen, unterschiedliche Ablaufdaten für den Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport. Zur Vereinfachung der Umsetzung sollen die unterschiedlichen Ablaufdaten des Fähigkeitsausweises harmonisiert werden. Dies wird mit den vorliegenden Weisungen geregelt.

Die asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter) und die betroffenen Organisationen wurden bei der Erarbeitung der Weisungen einbezogen. Ihre Anliegen wurden bei der vorliegenden Fassung soweit möglich berücksichtigt.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Irene Burch
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 82 88, Fax +41 58 463 43 21
irene.burch@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

N153-0816

Die Dokumente können auch auf unserer Website heruntergeladen werden:

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/00117/00212/index.html?lang=de>

(verantwortlicher Bereich: Zulassung, Haftpflicht, Strafen).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor

Beilage:

Weisungen betreffend die Harmonisierung der Ablaufdaten des Fähigkeitsausweises

Kopie:

Dieses Kreisschreiben geht auch an die mitinteressierten Verbände und Organisationen.



N115-1245

Bern, 20. Mai 2014

Weisungen betreffend die Harmonisierung der Ablaufdaten des Fähigkeitsausweises

(Art. 26 Abs. 3 CZV¹)

1. Allgemeines

Personen, welche die Führerausweiskategorie C oder Unterkategorie C1 und die Kategorie D oder Unterkategorie D1 besitzen, haben entweder aufgrund der Übergangsbestimmungen nach Artikel 27a CZV oder wegen unterschiedlicher Prüfungszeitpunkte der CZV-Prüfung in ihrem Fähigkeitsausweis unterschiedliche Ablaufdaten für den Fähigkeitsausweis für Personen- bzw. Gütertransport. Zur Vereinfachung der Umsetzung sollen die unterschiedlichen Ablaufdaten des Fähigkeitsausweises harmonisiert werden.

2. Harmonisierung der Ablaufdaten bei Erfüllung der Weiterbildungspflicht

- 2.1. Für Personen, die einen Fähigkeitsausweis mit den Ablaufdaten 31.8.2018 (Personentransport) und 31.8.2019 (Gütertransport) besitzen, gilt Folgendes:
 - 2.1.1. Wird die Weiterbildungspflicht von 35 Stunden vor dem 1.9.2018 erfüllt, so wird ein Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport unabhängig vom Antragsdatum mit einer Gültigkeitsdauer vom 1.9.2018 bis 31.8.2023 ausgestellt. Angerechnet werden die Weiterbildungen, die ab dem 1.9.2013 besucht worden sind.
 - 2.1.2. Wird die Weiterbildungspflicht von 35 Stunden erst nach dem 1.9.2018 erfüllt und wird der Antrag für den Fähigkeitsausweis zwischen dem 1.9.2018 und 31.8.2019 gestellt, muss der Antragsteller oder die Antragstellerin beim Antrag vermerken, ob er oder sie den Fähigkeitsausweis für Gütertransport, Personentransport oder beides benötigt. Benötigt er oder sie den Fähigkeitsausweis aktuell nur für den Gütertransport, wird ihm oder ihr ein Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport mit einer Gültigkeitsdauer vom 1.9.2019 bis 31.8.2024 ausgestellt. Vom 1.9.2018 bis 31.8.2019 darf er oder sie keine Personentransporte durchführen, die unter die CZV fallen, da sein bzw. ihr Fähigkeitsausweis für Personentransport abgelaufen ist. Benötigt er oder sie ab sofort den Fähigkeitsausweis für beide Kategorien, so wird ein Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport ausgestellt, der für beide Kategorien ab Antragsdatum fünf Jahre gültig ist. Angerechnet werden jeweils die Weiterbildungen, die ab dem 1.9.2013 besucht worden sind.
- 2.2. Für Personen, die einen Fähigkeitsausweis mit unterschiedlichen Ablaufdaten haben, weil sie die zweite Kategorie zu einem späteren Zeitpunkt mittels reduzierter Prüfung nach Artikel 13 Absatz 1 oder 2 CZV erworben haben, gilt Folgendes:
 - 2.2.1. Wird die Weiterbildungspflicht von 35 Stunden vor dem Ablaufdatum der früher erworbenen Kategorie erfüllt, so wird unabhängig vom Antragsdatum ein Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport ausgestellt, der ab Ablaufdatum der früher erworbenen Kategorie um fünf Jahre verlängert wird. Angerechnet werden die Weiterbildungskurse, die in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der früher erworbenen Kategorie besucht worden sind.
 - 2.2.2. Wird die Weiterbildungspflicht von 35 Stunden zwischen den Ablaufdaten der früher und der später erworbenen Kategorie erfüllt, muss der Antragsteller oder die Antragstellerin beim Antrag vermerken, ob er oder sie den Fähigkeitsausweis für Gütertransport, Personentransport

¹ Chauffeurzulassungsverordnung, SR 741.521

- oder beides benötigt. Benötigt er oder sie den Fähigkeitsausweis aktuell nur für die später erworbene Kategorie, wird ihm ein Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport ausgestellt, der ab Ablaufdatum der später erworbenen Kategorie um fünf Jahre verlängert wird. Bis dahin darf er oder sie mit der früher erworbenen Kategorie keine Transporte durchführen, die unter die CZV fallen. Angerechnet werden die Weiterbildungen, die in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der später erworbenen Kategorie besucht worden sind. Benötigt er oder sie ab sofort den Fähigkeitsausweis für beide Kategorien, so wird ein Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport ausgestellt, der ab Antragsdatum fünf Jahre gültig ist. Angerechnet werden die Weiterbildungskurse, die in den fünf Jahren vor dem Antragsdatum besucht worden sind.
- 2.3. Wird die Weiterbildungspflicht von 35 Stunden erst erfüllt, nachdem sowohl der Fähigkeitsausweis für Gütertransport als auch derjenige für Personentransport abgelaufen sind, wird auf Antrag ein Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport ausgestellt, der ab Antragsdatum fünf Jahre gültig ist. Angerechnet werden die Weiterbildungskurse, die in den fünf Jahren vor dem Antragsdatum besucht worden sind (Art. 16 Abs. 3 CZV).

3. Harmonisierung der Ablaufdaten beim Erwerb der zweiten Kategorie

Personen, die bereits im Besitz des Fähigkeitsausweises für Personen- oder Gütertransport sind und die andere Kategorie mittels einer Prüfung nach Artikel 13 Absatz 1 oder 2 CZV erwerben, wird ein neuer Fähigkeitsausweis für Personen- und Gütertransport erteilt, der ab Prüfungsdatum für den Erwerb der zweiten Kategorie fünf Jahre gültig ist. Weiterbildungskurse, die vor der Prüfung besucht worden sind, können nicht an diese Weiterbildungsperiode angerechnet werden.

4. Schlussbemerkung

Zur Erleichterung des Verständnisses werden im Anhang einige Beispiele grafisch dargestellt.

Diese Weisungen treten am 1. September 2014 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

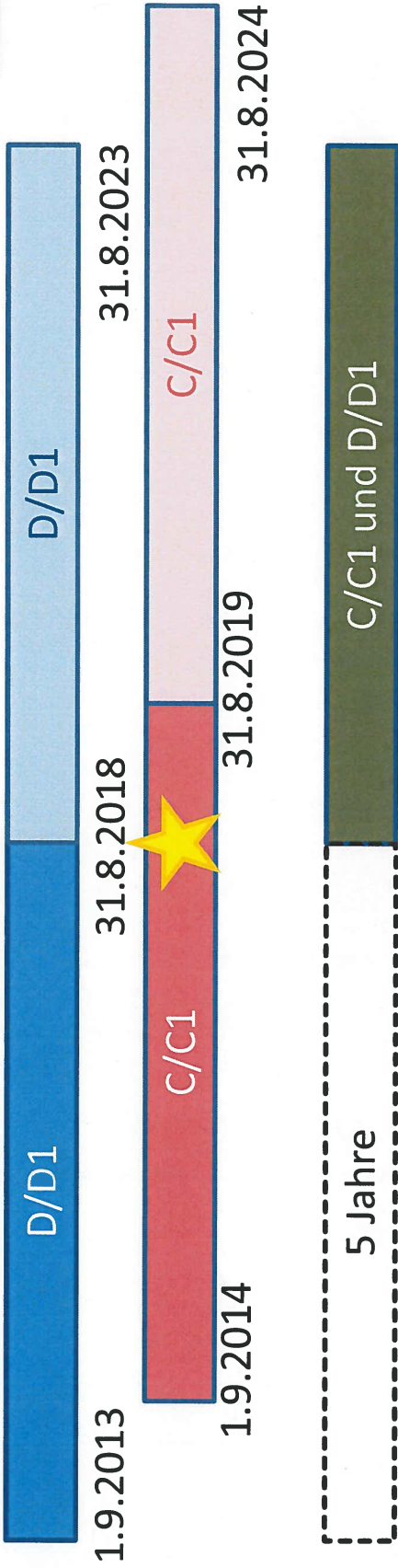


Rudolf Dieterle
Direktor

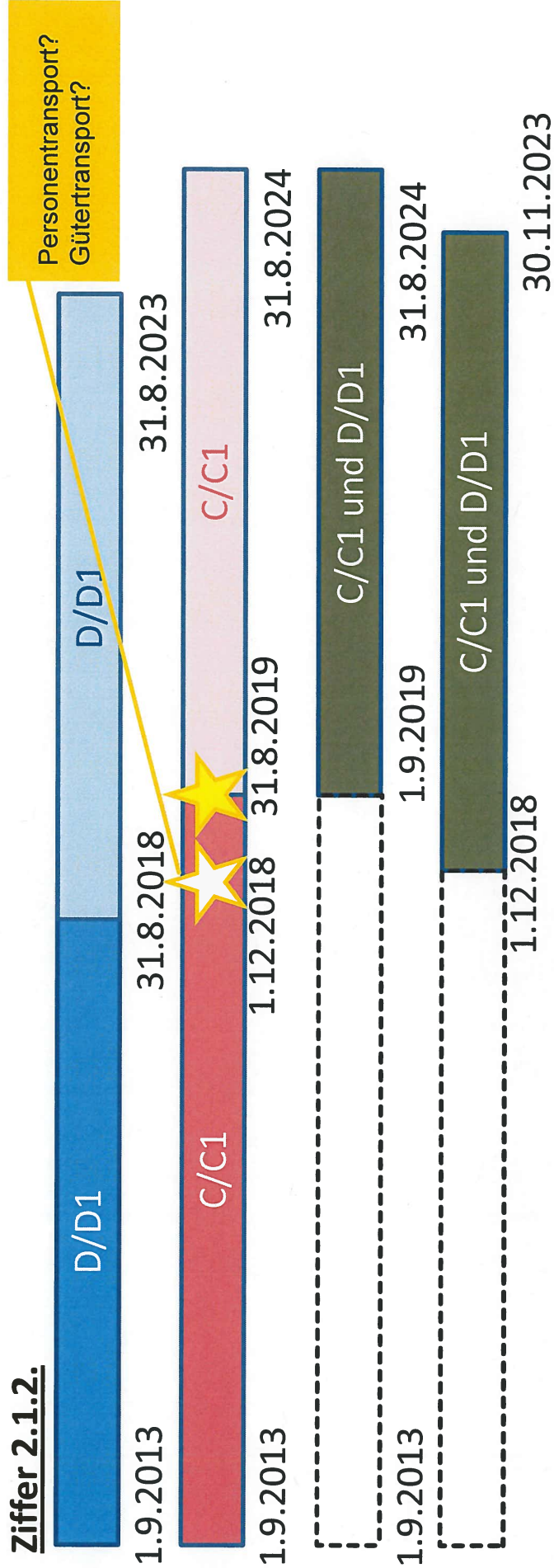
Anhang: Beispiele für die Harmonisierung der Ablaufdaten



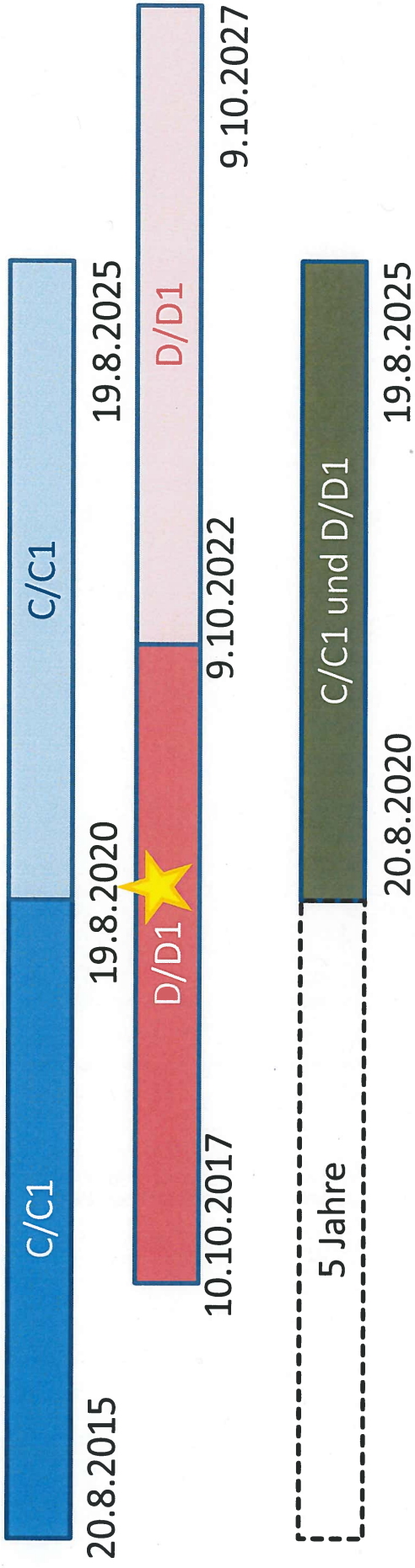
Ziffer 2.1.1.



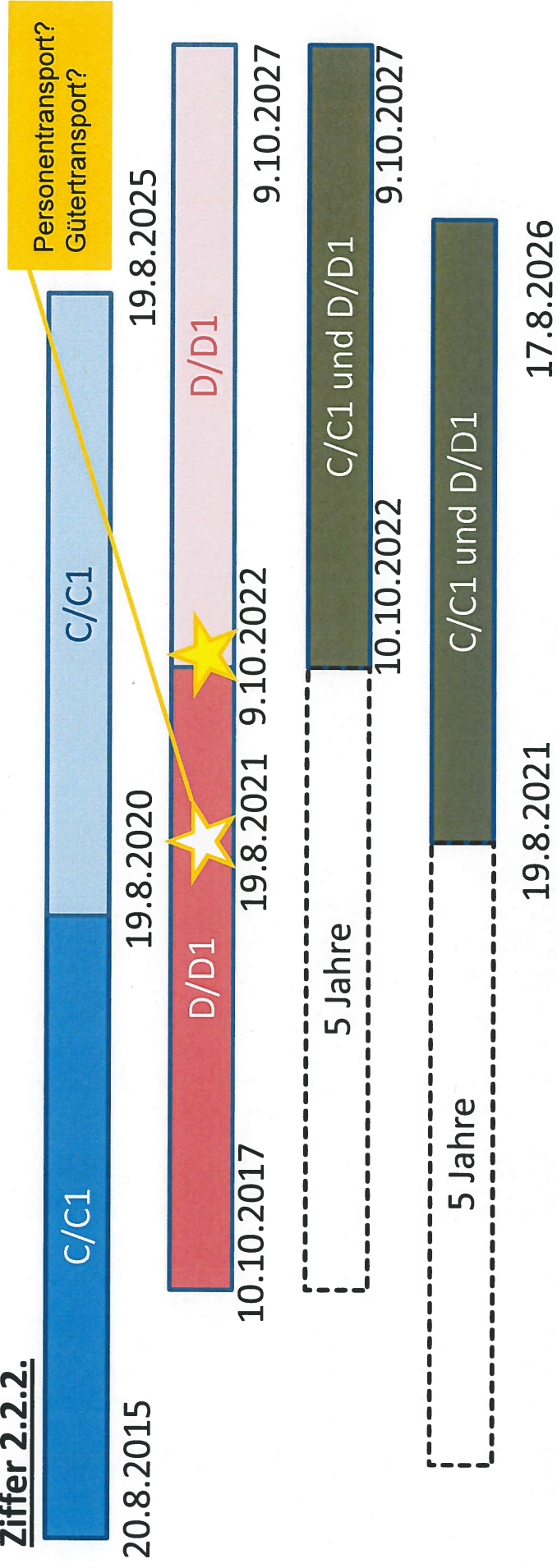
Ziffer 2.1.2.



Ziffer 2.2.1



Ziffer 2.2.2.



Ziffer 3

20.8.2015	C/C1	19.8.2020	D/D1
10.10.2017	C/C1 und D/D1		